

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 1. Quartal 2019

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### Urteil [Rivera Vazquez und Calleja Delsordo](#) gegen die Schweiz vom 22. Januar 2019 (Nr. 65048/13)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Ausschluss des Anwalts der Beschwerdeführer von Amtes wegen durch das Bundesgericht*

Der Fall betrifft die behauptete Verletzung des Prinzips des kontradiktorischen Verfahrens in einem Verfahren vor dem Bundesgericht. Die Beschwerdeführer, zwei mexikanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in den Vereinten Staaten, haben einen Mietvertrag für ein Haus in der Schweiz abgeschlossen. Da der Vermieter ihnen das gesetzlich vorgesehene amtliche Formular zur Mitteilung des Anfangsmietzinses nicht ausgehändigt hatte, haben die Beschwerdeführer, vertreten durch den Genfer Mieterverband Association genevoise des locataires (ASLOCA) und namentlich durch P. S., eine Klage zur Mitteilung des Anfangsmietzinses eingereicht. Da die Klage und die darauffolgenden Beschwerden abgelehnt wurden, reichten sie beim Bundesgericht Zivilrechtsbeschwerde ein. Dabei wurden sie von P. S. neu in der Funktion als Rechtsanwalt vertreten. Das Bundesgericht hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Es hat den Beschwerdeführern für ihre eigenen Rechtsanwaltskosten hingegen keine Prozessentschädigung zugesprochen. Dies mit der Begründung, sie seien nicht rechtsgültig vertreten gewesen, da P. S. gegenüber der ASLOCA nicht unabhängig sei.

Unter Berufung auf das Recht auf ein faires Verfahren fochten die Beschwerdeführer das Urteil des Bundesgerichts an, in dem ihrem Anwalt die Prozessfähigkeit vor dem Gericht abgesprochen wurde, ohne dass sie sich dazu vorher hätten äussern können, und ihnen die Prozesskostenentschädigung verweigert wurde, obwohl sie teilweise recht erhalten haben. Der Gerichtshof wies in Bezug auf den Streit mit ihrem Vermieter vor dem Bundesgericht darauf hin, dass sich die Beschwerdeführer von einem Rechtsanwalt haben verteidigen lassen, der geeignet erschien, sie vor dieser Instanz zu vertreten. Das Verfahren hat wegen des Entscheids des Bundesgerichts, ihren Anwalt auszuschliessen, jedoch eine unvorhersehbare und unerwartete Wendung genommen, die sie überrascht hat. Der Gerichtshof schloss, dass der ohne Anhörung der Parteien getroffene Entscheid des Bundesgerichts, den Beschwerdeführern die Rechtsvertretung abzuerkennen, diese gegenüber der rechtsgültig vertretenen Gegenpartei objektiv klar benachteiligt hat. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

#### Urteil [Ndayegamiye-Mporamazina](#) gegen die Schweiz vom 5. Februar 2019 (Nr. 65550/13)

*Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Immunität von der Gerichtsbarkeit der Republik Burundi*

Der Fall betrifft die Frage, ob der Republik Burundi die Immunität von der Gerichtsbarkeit zukommt.

Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige der Republik Burundi, ist 1995 auf Grundlage eines verlängerbaren Arbeitsvertrags für lokales Personal als Sekretärin in den

Dienst der ständigen Mission der Republik Burundi beim Büro der Vereinten Nationen in Genf getreten. Ab 1996 kümmerte sie sich neben dem Sekretariat um die Buchhaltung der ständigen Mission, die konsularischen Angelegenheiten und führte bei Abwesenheit des Botschafters mit Unterstützung des Aussenministeriums der Republik Burundi die laufenden Geschäfte der Mission. 2007 teilte die Mission der Beschwerdeführerin mit, dass sie ihren Vertrag nicht zu verlängern gedenkt. Die Beschwerdeführerin klagte beim Arbeitsgericht der Republik und des Kantons Genf gegen die Republik Burundi wegen missbräuchlicher Kündigung. Die Republik Burundi vertrat die Auffassung, dass das Arbeitsverhältnis unter die Bestimmungen zur diplomatischen Immunität fällt, da die Beschwerdeführerin nicht subalterne Aufgaben erfüllte, einen höheren Lohn als die angestellten Diplomateninnen und Diplomaten erhielt und dass sie als burundische Bürgerin mit Wohnsitz in Frankreich keinen engen Bezug zur Schweiz hatte. Das Arbeitsgericht befand, dass die Beschwerdeführerin nicht Diplomatin war und subalterne Funktionen ausübte. Es wies darauf hin, dass der Arbeitsvertrag eine Klausel zugunsten der Gerichtsbarkeit vor Ort enthält und dass dem beschwerdegegnerischen Staat nicht die Immunität von der Gerichtsbarkeit zu gewähren sei. Die Republik Burundi legte beim Obergericht der Republik und des Kantons Genf Beschwerde ein. Dieses hob das Urteil auf und gab der Ausnahme der Immunität von der Gerichtsbarkeit statt. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Beschwerdeführerin ab. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK machte die Beschwerdeführerin vor dem Gerichtshof geltend, aufgrund der von der Republik Burundi geltend gemachten Immunität von der Gerichtsbarkeit keinen Zugang zu einem Gericht erhalten zu haben. Der Gerichtshof befand, dass die Gewährung der hoheitlichen Immunität gegenüber einem Staat in einem Zivilverfahren dem rechtmässigen Zweck diene, das Völkerrecht zu beachten, um durch die Achtung der Souveränität jedes Staates die völkerrechtliche Courtoisie und das gute Verhältnis zwischen den Staaten zu fördern. Die Voraussetzung der ausdrücklichen Zustimmung, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2004 über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vorgesehen ist, gilt im vorliegenden Fall nicht. Daraus folgt, dass die Republik Burundi nicht auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit verzichtet hat. Ferner hatte die Beschwerdeführerin, eine Angehörige des arbeitgebenden Staates, gemäss dem Gerichtshof ihren ständigen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Klage bei der Schweizer Justiz nicht in der Schweiz, sondern in Frankreich. Der Gerichtshof befand, dass der Fall in den Geltungsbereich von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e des genannten Übereinkommens fällt, dass die Schweizer Gerichte nicht von den anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen im Bereich der Staatenimmunität abgewichen sind und dass die Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht im vorliegenden Fall nicht unverhältnismässig war. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

#### **Urteil [E. A. gegen die Schweiz](#) vom 21. März 2019 (Nr. 15730/17)**

##### *Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verweigerung des Familiennachzugs*

Die Beschwerde betrifft das Gesuch um Familiennachzug einer mazedonischen Staatsangehörigen. Nachdem ihr Gesuch von den Schweizer Behörden abgelehnt worden war, machte die Beschwerdeführerin geltend, dass die Verweigerung der Bewilligung, mit ihren Eltern in der Schweiz zusammen zu leben, und ihre Wegweisung in die «Republik Nordmazedonien» ihr Recht auf Achtung des Familienlebens nach Artikel 8 EMRK verletze. Sie reichte in der Folge beim kantonalen Migrationsamt ein Gesuch um eine Härtefallbewilligung ein. Dem Gesuch wurde am 23. November 2018 stattgegeben. Sie erhielt folglich nach der Einreichung ihrer Beschwerde die Bewilligung, bei ihren Eltern in der Schweiz zu leben. In der Erwägung, dass die Streitigkeit damit gelöst war, beantragte der Bundesrat dem Gerichtshof, die Beschwerde im Register zu streichen. In ihren

Stellungnahmen erklärte die Beschwerdeführerin ausdrücklich, ihre Beschwerde im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a EMRK nicht weiterzuverfolgen. Streichung im Register.

## Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

### Urteil [Fernandes de Oliveira gegen Portugal](#) vom 31. Januar 2019 (Nr. 78103/14) (Grosse Kammer)

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Selbstmord eines psychisch Kranken im Spital, in das er mit seiner Zustimmung eingewiesen wurde*

Der Fall betrifft den Selbstmord des erwachsenen Sohns der Beschwerdeführerin, der mit seiner Zustimmung in einem psychiatrischen Spital eingewiesen war, und das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren, das die Beschwerdeführerin nach dem Tod ihres Sohnes eingeleitet hat.

Unter Berufung auf Artikel 2 EMRK rügte die Beschwerdeführerin, dass die Behörden das Leben ihres Sohnes nicht geschützt hatten und für seinen Tod verantwortlich waren. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK beschwerte sie sich ausserdem über die Dauer des Verfahrens.

Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass der regulatorische Rahmen zur Betreuung des Sohnes der Beschwerdeführerin die Anforderungen nach Artikel 2 EMRK im Bereich des Patientenschutzes erfüllt. Seine Rechtsprechung präzisierend befand er, dass die Staaten gleich wie bei den psychisch Kranken, die ohne ihre Zustimmung in ein Spital eingewiesen worden sind, auch für diejenigen, die mit ihrer Zustimmung eingewiesen worden sind, angemessene Schutzmassnahmen treffen müssen. Er wies darauf hin, dass die Behörden unter bestimmten klar definierten Umständen auch verpflichtet sind, präventiv praktische Massnahmen zu treffen, um die Person vor anderen oder vor sich selbst zu schützen. In früheren Fällen hat sich der Gerichtshof nicht ausdrücklich dazu geäussert, ob psychisch Kranke in ihre Einweisung eingewilligt haben müssen oder nicht, damit diese Pflicht gegenüber ihnen besteht. Im vorliegenden Fall hat er jedoch festgehalten, dass sie für beide Kategorien von Patientinnen und Patienten gilt. Bei Kranken, die ohne Einwilligung eingewiesen worden sind, kann er bei seiner Beurteilung jedoch ein strengeres Prüfkriterium anwenden. Der Gerichtshof befand, dass im vorliegenden Fall keine tatsächliche und drohende Selbstmordgefahr bestand und die Behörden folglich hinreichende Garantien geboten haben. Die Regierung habe jedoch keine überzeugende und plausible Erklärung für die Dauer des Schadenersatzverfahrens von über elf Jahren geliefert.

Keine Verletzung von Artikel 2 EMRK in seinem materiell-rechtlichen Aspekt (15 gegen 2 Stimmen). Verletzung von Artikel 2 im verfahrensrechtlichen Aspekt (einstimmig).

### Urteil [Khan gegen Frankreich](#) vom 28. Februar 2019 (Nr. 12267/16)

*Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); mangelnde Betreuung eines ausländischen unbegleiteten Minderjährigen in der Obdachlosensiedlung bei Calais*

Der Fall betrifft einen ausländischen unbegleiteten Minderjährigen, der von den französischen Behörden vor und nach der Räumung der Zeltlager im Süden des Gebiets der «lande» von Calais nicht betreut wurde.

Der Gerichtshof war nicht davon überzeugt, dass die Behörden alles ihnen Zumutbare getan haben, um die Betreuungs- und Schutzpflicht zu erfüllen, die dem beklagten Staat gegenüber einem ausländischen unbegleiteten Minderjährigen mit irregulärem Aufenthalt obliegt, d. h. gegenüber einer Person der verletzlichsten Personengruppen der Gesellschaft. So hat der Beschwerdeführer während mehrerer Monate in der Obdachlosensiedlung der

«Lande de Calais» gelebt – in einem Umfeld, das für ein Kind wie ihn vollkommen ungeeignet ist, und in prekären Verhältnissen, die angesichts seines jungen Alters inakzeptabel sind. Gemäss dem Gerichtshof stellten die äusserst schlimmen Zustände in diesen Zeltlagern sowie die Tatsache, dass die gerichtliche Verfügung zum Schutz des Beschwerdeführers nicht vollzogen wurde, eine Verletzung der Pflichten des beklagten Staates dar und war die durch Artikel 3 EMRK geforderte Schwere erreicht. Aufgrund des Versagens der französischen Behörden befand sich der Beschwerdeführer in einer Situation, die eine erniedrigende Behandlung darstellt. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Rooman gegen Belgien](#) vom 31. Januar 2019 (Nr. 18052/11) (Grosse Kammer)**

*Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Pflicht der Behörden zur Behandlung verwahrter Personen*

Der Fall betrifft die Frage der psychiatrischen Behandlung eines seit 2004 wegen seiner Gefährlichkeit verwahrten Sexualstraftäters sowie die Rechtmässigkeit seiner Inhaftierung.

In Bezug auf Artikel 3 EMRK befand das Gericht insbesondere, dass sich die nationalen Behörden von Anfang 2004 bis August 2017 nicht um die Gesundheit des Beschwerdeführers gekümmert haben und dass die weitere Verwahrung ohne realistische Aussichten auf eine Veränderung und ohne angemessene medizinische Betreuung während rund dreizehn Jahren eine besonders starke Belastung für ihn war, die ihn in einen Zustand der Verzweiflung versetzt hat, deren Heftigkeit über den mit der Haft unweigerlich verbundenen Leidensdruck hinausgeht. Das Gericht stellte hingegen fest, dass die Behörden ab August 2017 durch das Ergreifen konkreter Massnahmen tatsächlich bestrebt waren, die Situation zu beheben, und dass die Schwere der Verletzung nicht genügt, damit Artikel 3 EMRK greift.

In Bezug auf Artikel 5 EMRK entschied der Gerichtshof, die Grundsätze seiner Rechtsprechung zu verfeinern und die Bedeutung der Behandlungspflicht der Behörden gegenüber den Verwahrten zu präzisieren. Gemäss dem Gerichtshof besteht ein enger Bezug zwischen der «Rechtmässigkeit» der Haft der Personen mit psychischen Störungen und der Eignung der Behandlung ihres psychischen Gesundheitszustands. Demnach muss jede Inhaftierung von Personen mit psychischen Krankheiten einen therapeutischen Zweck verfolgen und, genauer ausgedrückt, auf die Heilung oder möglichst weitgehende Verbesserung ihrer psychischen Störung abzielen, gegebenenfalls einschliesslich der Verminderung oder Beherrschung ihrer Gefährlichkeit. Der Gerichtshof gewährt den Behörden einen Spielraum bezüglich der Form und des Inhalts der entsprechenden therapeutischen oder medizinischen Behandlung. Zudem müssen bei der Analyse, ob eine bestimmte Einrichtung «geeignet» ist, die spezifischen Haftbedingungen untersucht werden. Dies beinhaltet namentlich die Behandlung von Personen mit psychischen Erkrankungen. So ist es möglich, dass sich eine a priori ungeeignete Einrichtung wie beispielsweise eine Strafanstalt im betreffenden Fall als befriedigend erweist, weil sie eine angemessene Versorgung bietet, und dass umgekehrt eine spezialisierte psychiatrische Einrichtung, die per Definition geeignet sein sollte, nicht geeignet ist, um die erforderliche Versorgung zu gewährleisten. Daher ist die Bereitstellung einer angemessenen und individualisierten Behandlung integraler Bestandteil des Begriffs der «geeigneten Einrichtung». Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e EMRK genannte Freiheitsentzug eine doppelte Funktion hat: einerseits eine soziale Schutzfunktion und andererseits eine therapeutische Funktion, die mit dem individuellen Interesse der gestörten Person an einer angemessenen und individualisierten Therapie oder Pflege zusammenhängt.

In der vorliegenden Rechtssache stellte der Gerichtshof fest, dass der Freiheitsentzug des Beschwerdeführers von Anfang 2004 bis August 2017 nicht gemäss den Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 EMRK in einer geeigneten Einrichtung vollzogen wurde, die in der

Lage war, ihm eine seinem Gesundheitszustand entsprechende Pflege zu bieten. Dagegen vertrat er die Auffassung, dass die zuständigen Behörden ihre Schlüsse aus dem Urteil der Kammer gezogen und eine Reihe von Massnahmen ergriffen haben, sodass geschlossen werden kann, dass die Bestimmung für den Zeitraum nach August 2017 nicht verletzt wurde.

Verletzung von Artikel 3 EMRK von Anfang 2004 bis August 2017 (16 gegen 1 Stimmen). Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK seit August 2017 (14 gegen 3 Stimmen). Verletzung von Artikel 5 EMRK von Anfang 2004 bis August 2017 (einstimmig), keine Verletzung von Artikel 5 seit August 2017 (10 gegen 7 Stimmen).

#### **Urteil [Wunderlich gegen Deutschland](#) vom 10. Januar 2019 (Nr. 18925/15)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); teilweiser Entzug der elterlichen Sorge und Platzierung der Kinder ausserhalb der Familie, nachdem sich die Eltern geweigert hatten, sie zur Schule zu schicken*

Der Fall betrifft den Entzug bestimmter Aspekte der elterlichen Sorge und die dreiwöchige Platzierung der vier Kinder ausserhalb der Familie, nachdem sich die Eltern geweigert hatten, sie zur Schule zu schicken.

Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die Durchsetzung der Schulpflicht zum Zwecke der Integration von Kindern in die Gesellschaft ein triftiger Grund für den teilweisen Entzug der elterlichen Sorge war. Er bestätigte ferner die Ansicht der Behörden, dass die Kinder in Isolation lebten, dass sie keinen Kontakt ausserhalb ihrer Familien hatten und dass die Gefahr einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen Integrität bestand. Zudem dauerte die Massnahme nicht länger, als es zum Schutz des Kindeswohls notwendig war. Keine Verletzung von Artikel 8 (einstimmig).

#### **Urteil [Beghal gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 28. Februar 2019 (Nr. 4755/16)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Befugnis zum Anhalten, Durchsuchen und Befragen von Passagieren durch die Migrationsbehörden*

Der Fall betrifft die Anwendung Gesetzen gegen Terrorismus, die es den Angestellten der Migrationsbehörden erlauben, Passagiere in Häfen, Flughäfen und internationalen Bahnhöfen anzuhalten, zu durchsuchen und zu verhören.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Umrisse der zum Zeitpunkt der Ereignisse geltenden Rechtsvorschriften nicht ausreichend definiert waren und dass keine angemessenen Rechtsgarantien gegen Missbrauch bestanden. Insbesondere war es möglich, Personen bis zu neun Stunden lang zu befragen und sie zu zwingen, Fragen zu beantworten, ohne sie formell zu inhaftieren oder ihnen Zugang zu einem Anwalt zu gewähren.

Bei dieser Schlussfolgerung hat der Gerichtshof die inzwischen vorgenommenen Änderungen der Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt. Insbesondere waren die Beamtinnen und Beamten der Grenzpolizei ab 2014 verpflichtet, die Personen in Haft zu nehmen, wenn sie beabsichtigten, sie länger als eine Stunde einzuvernehmen, die Einvernahme erst nach der Ankunft einer Anwältin oder eines Anwalts (solicitor) zu beginnen und die Betroffenen nach sechs Stunden Befragung freizulassen.

Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Bogonosovy gegen Russland](#) vom 5. März 2019 (Nr. 38201/16)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Wunsch, die familiären Bindungen nach der Adoption durch eine andere Familie zu erhalten.*

Der Fall betrifft einen Grossvater, der nach der Adoption seiner Enkelin durch eine andere Familie die Beziehungen zu ihr aufrechterhalten wollte. Das Gericht erklärte, dass die inländischen Gerichte seinen Antrag auf Aufrechterhaltung der Beziehungen zu seiner Enkelin nach ihrer Adoption hätten prüfen sollen, stattdessen aber das Gesetz in einer Weise ausgelegt und angewandt hätten, die ihm eine solche Prüfung verwehrt. Der Beschwerdeführer wurde damit vollständig und unweigerlich aus dem Leben seiner Enkelin ausgeschlossen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Høiness gegen Norwegen](#) vom 19. März 2019 (Nr. 43624/14)**

*Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); zivilrechtliche Haftung eines Hosters eines Internetforums nach der Veröffentlichung von vulgären Kommentaren in diesem Forum*

Der Fall betrifft die Weigerung der nationalen Gerichte, den Hoster eines Internetforums zivilrechtlich haftbar zu machen, nachdem in diesem Forum vulgäre Bemerkungen über die Beschwerdeführerin veröffentlicht wurden. Unter Berufung auf das Recht auf Achtung des Privatlebens argumentierte die Beschwerdeführerin, dass die norwegischen Behörden ihre durch das Übereinkommen garantierten Rechte verletzt hätten, indem sie ihr Recht auf Schutz ihres Rufs nicht ausreichend geschützt und sie gezwungen hätten, in gleicher Höhe wie die Beklagten im vorliegenden Fall für die Prozesskosten aufzukommen. In Bezug auf den Kontext, in dem die fraglichen Bemerkungen gemacht wurden, stellte der Gerichtshof fest, dass die betreffenden Diskussionsforen nicht besonders in die Berichterstattung einbezogen waren und daher nicht als Fortsetzung der veröffentlichten Artikel erschienen. Was die vom betreffenden Internetportal ergriffenen Massnahmen betrifft, so gab es ein System von Moderatoren, die den Inhalt kontrollierten. Darüber hinaus hatten die Leserinnen und Leser die Möglichkeit, unangemessene Inhalte zu melden. Im vorliegenden Fall wurde einer der strittigen Kommentare auf Initiative des Moderators selbst vor Eingang der Meldung des Anwalts der Beschwerdeführerin gelöscht. Nach einer umfassenden Prüfung und Bewertung der Massnahmen zur Kontrolle der im Forum veröffentlichten Kommentare und der spezifischen Antworten auf die Meldungen der Beschwerdeführerin stellte das Berufungsgericht fest, dass das Unternehmen, welches das Nachrichtenportal betreibt, und der Verlag des Portals angemessen gehandelt hatten. Gemäss dem Gerichtshof haben die inländischen Gerichte bei der Abwägung zwischen den Rechten der Beschwerdeführerin nach Artikel 8 EMRK einerseits und dem Recht auf freie Meinungsäusserung, das dem Nachrichtenportal und dem Hoster des Diskussionsforums nach Artikel 10 EMRK zusteht, im Rahmen ihres Ermessens gehandelt. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Mifsud gegen Malta](#) vom 29. Januar 2019 (Nr. 62257/15)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Anordnung an einen Vater, sich in einem Vaterschaftsfall einem DNA-Test zu unterziehen*

Der Beschwerdeführer rügte, dass ein Gericht ihm gegenüber angeordnet hatte, sich in einem umstrittenen Vaterschaftsfall einem DNA-Test zu unterziehen. Der Gerichtshof befand, dass die inländischen Gerichte eine ausgewogene Abwägung zwischen den Rechten des Beschwerdeführers und denen von Frau X vorgenommen haben, die feststellen lassen wollte, dass er ihr Vater war. Insbesondere bemerkte der Gerichtshof,

dass die Gerichte die Einwände des Beschwerdeführers gegen den Test in erster Instanz im Zivilverfahren und auf zwei Ebenen der Verfassungsgerichtsbarkeit geprüft haben, und dass sie schliesslich seine Argumente zurückgewiesen und die Durchführung des Tests angeordnet haben. Keine Verletzung von Artikel 8 (einstimmig).

**Urteil [Cordella u. a. gegen Italien](#) vom 24. Januar 2019 (Nr. 54414/13 und 54264/15)**

*Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Schutz der Beschwerdeführer mit Wohnsitz in von schädlichen Emissionen betroffenen Gebieten*

In diesem Fall beschwerten sich 180 Beschwerdeführer über die Auswirkungen der schädlichen Emissionen eines Stahlwerks auf die Umwelt und ihre Gesundheit sowie über die mangelnde Wirksamkeit der inländischen Rechtsmittel. Insbesondere stellte der Gerichtshof fest, dass die Verlängerung einer Umweltverschmutzungssituation die Gesundheit der Beschwerdeführer und ganz allgemein der gesamten in den Risikogebieten lebenden Bevölkerung gefährdet. Er stellte ferner fest, dass die nationalen Behörden nicht alle erforderlichen Massnahmen ergriffen haben, um das Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Personen wirksam zu schützen. Schliesslich befand er, dass den Beschwerdeführern kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand, der es ihnen ermöglicht hätte, sich bei den nationalen Behörden darüber zu beschweren, dass nichts unternommen wurde, um die betreffenden Gebiete zu sanieren. Verletzung der Artikel 8 und 13 EMRK (einstimmig).